

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Readcrest Capital AG

in der Fassung vom 11. Dezember 2025

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und gegebenenfalls seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied beachtet die durch das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgeschriebenen Meldepflichten über die Geschäfte mit Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, insbesondere Derivaten der Gesellschaft. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen generell in den sechs Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und am Tage ihrer Veröffentlichung keine Geschäfte mit Wertpapieren der Gesellschaft tätigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wirkt darauf hin, dass diese Verpflichtungen auch von mit ihm in enger Beziehung stehender Personen im Sinne des WpHG erfüllt werden.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

(2) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft angehören. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei nach seiner Einschätzung unabhängige Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsrat eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.

(4) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die bei ihrer Wahl das XX. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Vielfalt geachtet werden. Ziel ist eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter und eine ausgewogene Mischung aus unterschiedlichen fachlichen Hintergründen und internationaler Erfahrung

§ 3

Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.

(2) Der Aufsichtsrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann dieses Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts sowie einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung spätestens drei Tage vor der

Sitzung mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollten mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen soll in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen, sofern nicht ein dringender Fall eine kürzere Frist erfordert

(4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

(7) Die Arbeitssprache des Aufsichtsrates ist Deutsch.

§ 4

Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Die Vergütung der Aufsichtsräte für ihre Aufsichtsratsstätigkeit ist in § 16 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Gesellschaft weist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und sonstige an diese gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile im Lagebericht individualisiert aus.

(2) Eine zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates abgeschlossene D&O Versicherung soll jeweils einen Selbstbehalt von 10% des Schadens vorsehen, höchstens aber bis zur Höhe des 1 ½-fachen der festen jährlichen Aufsichtsratsvergütung des Aufsichtsratsmitgliedes, wie sie in § 16 der Satzung der Gesellschaft geregelt ist.

§ 5

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen satzungsmäßiger Vertreter gem. § 14 Abs. 1 der Satzung soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der geschäftlichen Entwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, per Fax oder per Email übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (6) Der Vorsitzende oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 7

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort und Datum der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse zu enthalten.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

(3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift nach Absatz 1 oder 2 folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates.

(4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und Vertretung des Gesamtaufwichtsrates die Ihnen durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.

(4) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht, ohne Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung dieses Ausschusses zu verlangen. Die Einberufungsfrist sollte in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.

(6) Ausschüsse die anstelle des Aufsichtsrates entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit das Gesetz sowie die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, per Telefax oder per Email gefasst werden, soweit kein anderes Mitglied des Ausschusses diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(7) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden.

(8) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft, soweit dies angemessen ist.

§ 9 Vertraulichkeit

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie zur Einhaltung der insiderrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der:die Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser:diese der Bekanntgabe nicht zustimmt,

hat er:sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Duplikate und Kopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Dezember 2025 in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 2025.

Friedrich Thiele

Vorsitzender des Aufsichtsrats